



NEUKIRCHEN
GRUPPE

Grundsatzerklärung zur Einhaltung der Menschenrechte bei der KNG

VIVAVIS


surfactor
GERMANY GMBH

 **LAHPAPER**


SEEGER.ODRIG

systema 
ANGEWANDTE DATENTECHNIK

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Grundwerte der KNG	3
ALNOA: Das Wertesystem der Familie Neukirchen.....	3
Anforderungen der KNG an unternehmerisches Handeln:	3
Umsetzung in die Praxis	4
Grundsaterklärung der KNG zu Menschenrechten.....	5
Einführung.....	5
Präventionsmaßnahmen	6
Grundlegende Normen.....	6
Risikoanalyse in den Lieferketten und dem eigenen Geschäftsbereich.....	6
Beschwerdemechanismus.....	7
Unser Due-Diligence-Ansatz	8
Menschenrechte und gute Arbeitsbedingungen	8
Mindestnormen zu Kinder- und Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit	8
Verbot von Kinderarbeit	8
Verbot von Zwangsarbeit.....	9
Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht	9
Wertschöpfung unter Achtung der Menschenrechte	10
Mindestnormen zu Arbeitsbedingungen	10
Vergütung und weitere Leistungen der KNG	10
Bildung und Qualifizierung	10
Schutz von Menschenrechtsverteidigern.....	11
Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker	11
Menschenrechtsschutz beim Einsatz von Sicherheitskräften	11
Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung	11
Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	11
Arbeitszeiten.....	12

Menschenrechte und Umwelt	12
Umwelt- und Energiemanagementnormen.....	12
Bekenntnis zum Schutz der Umwelt	12
Umgang mit Daten	13
Grundlegende Normen.....	13
Datenschutz.....	13
Umgang mit Künstlicher Intelligenz	13
Lieferkette	14
Die Bedeutung von Lieferanten	14
KNG und kontrollierte Konzerngesellschaften.....	14
Umgang mit Geschäftspartnern	14
Geschäftspartner sind alle, die mit uns geschäftlich zusammenarbeiten. Wir und unsere Partner respektieren und unterstützen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, achten die Rechte der internationalen Menschenrechtscharta und die ILO-Kernarbeitsnormen mit der ihnen gebührende besondere Bedeutung, und setzen uns dafür ein, dass im Rahmen des Geschäftsverhältnisses, auch in Bezug auf weitere Geschäftspartner und Zulieferer, keine Menschenrechtsverletzungen entstehen.	14
Umsetzung dieser Grundsatzerklärung	15
Verbindlichkeit und Einhaltung.....	15
Kommunikation und Bekanntmachung.....	15
Umgang mit Verstößen	15
Kontakt, Fragen und Informationen.....	16
Prüfung und regelmäßige Berichterstattung.....	16
Wir werden bei der KNG jährlich im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsberichte (CSR) auch über unsere Sorgfaltsaktivitäten in der Lieferkette berichten, einschließlich der Offenlegung der Ergebnisse der Risikobewertung in der Lieferkette und einer detaillierten Beschreibung unserer Maßnahmen zur Minderung der identifizierten Risiken sowie einer Bewertung ihrer Wirksamkeit.....	16
Steuerung.....	16
Sonstiges	16
Glossar.....	17

Grundsatzerklärung zur Einhaltung der Menschenrechte bei der KNG

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Grundwerte der KNG	3
ALNOA: Das Wertesystem der Familie Neukirchen.....	3
Anforderungen der KNG an unternehmerisches Handeln:	3
Umsetzung in die Praxis	4
Grundsatzerklärung der KNG zu Menschenrechten.....	5
Einführung.....	5
Präventionsmaßnahmen.....	6
Grundlegende Normen.....	6
Risikoanalyse in den Lieferketten und dem eigenen Geschäftsbereich.....	6
Beschwerdemechanismus.....	7
Unser Due-Diligence-Ansatz	8
Menschenrechte und gute Arbeitsbedingungen	8
Mindestnormen zu Kinder- und Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit	8
Verbot von Kinderarbeit	8
Verbot von Zwangsarbeit.....	9
Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht	9
Wertschöpfung unter Achtung der Menschenrechte	10
Mindestnormen zu Arbeitsbedingungen	10
Vergütung und weitere Leistungen der KNG	10
Bildung und Qualifizierung	10
Schutz von Menschenrechtsverteidigern.....	11
Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker	11
Menschenrechtsschutz beim Einsatz von Sicherheitskräften	11
Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung	11
Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	11
Arbeitszeiten.....	12

Einleitung

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wir befinden uns inmitten eines fundamentalen Wandels der gesellschaftlichen Anforderungen an die Wirtschaft; die Achtung der Menschenrechte wird nunmehr auch in der Lieferkette von der Wirtschaft verlangt. Wir können nur dann auf Dauer unternehmerisch erfolgreich sein, wenn die Auswirkungen sowohl unserer Geschäftstätigkeit als auch die unserer Lieferanten im Einklang mit Mensch und Umwelt stehen.

Wir sind stolz darauf, unser Geschäft mit Integrität zu führen und sehen dies als Grundlage unseres Erfolges. Integrität bedeutet für uns, dass andere uns vertrauen und respektieren können. In diesem Sinne haben wir uns verpflichtet, alle Menschen fair zu behandeln, unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, nationaler Herkunft, politischer Haltung, Alter oder Behinderung. Faire Handels- und Geschäftspraktiken sind für uns von hoher Wichtigkeit. Daher achten wir darauf, dass sich Unternehmen, mit denen wir zusammenarbeiten, denselben Werten verpflichtet fühlen. Mit dieser Grundsatzerklärung möchten wir unseren Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern unsere Werte weiter veranschaulichen.

Grundwerte der KNG

ALNOA: Das Wertesystem der Familie Neukirchen

All People	Fokus auf Menschen → Wie leben wir unsere Berufung?
Love	Wohltun → Wie gehen wir miteinander um?
Next Generations	7 Generationen Konzept → Wie hinterlassen wir die Welt?
Openness	Fairness, Vertrauen → Wie führen wir das Unternehmen?
Advancement	Innovationen → Wie entwickeln wir das Unternehmen?

Anforderungen der KNG an unternehmerisches Handeln:

- Wir legen ein besonderes Augenmerk auf optimierte Produktion und Minimierung von Verschwendung. Daher arbeiten wir kontinuierlich daran, durch unsere Aktivitäten negative Einflüsse zu minimieren und nachhaltig zu wirtschaften. An allen unseren Standorten auf dieser Welt verfolgen wir ein verantwortungsvolles Umweltmanagement.

- Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller geltenden lokalen, nationalen und supranationalen Gesetze und Bestimmungen. Dies stellt für uns einen Mindeststandard dar. In Ländern oder besonderen Situationen, in denen keine entsprechenden Gesetze existieren, erwarten wir von Partnerunternehmen und unserer Belegschaft die Einhaltung der Grundsätze unseres Kodex.
- Nachhaltigkeit bedeutet für uns, dauerhafte Werte zu schaffen: für Kundinnen und Kunden, Beschäftigte, Investorinnen und Investoren genauso wie für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner und die Gesellschaft als Ganzes, aber auch und insbesondere für unsere Kinder. Mit unserer nachhaltigen Geschäftsstrategie verankern wir dies konsequent in unserem Kerngeschäft.
- Die Achtung der Menschenrechte ist dabei für uns ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung. Unser Anspruch ist, dass die Menschenrechte sowohl in allen unseren Konzerngesellschaften als auch bei unseren Lieferanten und Partnern eingehalten und geachtet werden.

Wir wollen nur Produkte, die ohne Menschenrechtsverletzungen produziert wurden. Mit dieser Grundsatzerklärung geben wir ein weiteres verbindliches Bekenntnis dazu ab. Wir achten, und verlangen von unseren Partnern die Achtung von

- der Internationalen Menschenrechtscharta,
- der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und
- den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Diese Erklärung ergänzt und konkretisiert dabei unsere Verhaltensrichtlinie in Bezug auf Menschenrechte und gute Arbeitsbedingungen.

Umsetzung in die Praxis

Unser klares Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte bildet die Grundlage. Noch wichtiger ist allerdings die Umsetzung wirksamer Verfahren und Maßnahmen zum aktiven Schutz der Menschenrechte.

Zu diesem Zweck führen wir neue Methoden der Risikobewertung in unserer Lieferkette ein, um Risiken und potenziell negative Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Wir werden unseren Umgang mit dem Thema Menschenrechte auch in Zukunft laufend überprüfen, um neue Entwicklungen zu berücksichtigen. Jede und jeder Einzelne von uns ist gefragt, um diese Grundsatzerklärung in die Praxis umzusetzen und unser Unternehmen in eine in jeder Hinsicht nachhaltige Zukunft zu bewegen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Grundsatzerklärung der KNG zu Menschenrechten

Einführung

Um die tiefe Verankerung von Menschenrechten und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und der globalen Lieferketten zu unterstreichen und greifbar zu gestalten, richten wir unser unternehmerisches Handeln an den folgenden international gültigen Standards und Richtlinien aus:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- 10 Prinzipien des UN Global Compact
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen sowie
- Priority Industry Principles on Forced Labour des Consumer Goods Forum (CGF)
- UN Women's Empowerment Principles
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966
- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (Minamata-Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen)

Bei der KNG verpflichten wir uns dazu, weltweit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte innerhalb unserer Geschäftstätigkeit vorzubeugen und diese, soweit möglich, zu beenden.

Über unsere Konzerngesellschaften hinaus wirken wir gemäß den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen auch auf unsere Geschäftspartner dahingehend ein, dass insbesondere unsere unmittelbaren Lieferanten die Menschenrechte achten, und setzen uns dafür

ein, dass dies auch bei mittelbaren Lieferanten der Fall ist.

Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist allerdings, dass wir wettbewerbsfähig sind und dauerhaft bleiben. Es ist Bestandteil unserer Unternehmenskultur, gemeinsame Verantwortung für Nachhaltigkeit entlang der Wertschöpfungskette zu übernehmen – besonders mit Blick auf den technologischen Fortschritt. Dies gilt auch für eine verantwortungsvolle Gestaltung der Transformation der Industrie und der Wirtschaftsfelder, in denen wir uns bewegen.

Zur Verwirklichung unserer gemeinsamen Ziele haben wir bei der KNG die vorliegende Grundsatzerklärung vereinbart, die die Anforderungen zur Einhaltung der Menschenrechte aus unserer Verhaltensrichtlinie ergänzt. Diese Grundsatzerklärung wurde im Dialog mit den zuständigen internen Fachstellen sowie externen Experten und Stakeholdern entwickelt.

Präventionsmaßnahmen

Grundlegende Normen

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und seine beiden Zusatzprotokolle und
- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Risikoanalyse in den Lieferketten und dem eigenen Geschäftsbereich

Unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Risikoanalysen dienen dazu, die entsprechenden potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen unseres eigenen unternehmerischen Handelns sowie des Handelns unserer Lieferanten entlang der gesamten Lieferketten zu ermitteln und zu bewerten.

Wir prüfen fortlaufend, wo im eigenen Geschäftsbereich sowie in unseren Lieferketten besondere Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen umweltbezogener Sorgfaltspflichten bestehen, zusätzlich zur jährlichen Risikoanalyse führen wir auch anlassbezogene Bewertungen durch. Dies betrifft sowohl unsere eigene Tätigkeit als auch die Tätigkeiten unserer Lieferanten.

Sollten wir Hinweise erhalten, dass in unseren Lieferketten Verletzungen der zu geschützten Rechtsgüter vorkommen (substantiierte Kenntnis), schauen wir genauer hin. Wenn wir ein mögliches Problem erkannt haben, werden die konkreten Risiken und Maßnahmen mit Hilfe von individuellen Fragebögen untersucht werden.

Die Auswirkungen unserer eigenen Wirtschaftstätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich auf die Menschenrechte und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten untersuchen wir ebenfalls. Die Analysen umfassen alle Rechtspositionen, die durch die in diesem Dokument genannten Konventionen und Gesetze geschützt sind und auf die das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ausdrücklich verweist.

Diese Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Identifikation weiterer angemessener Ziele, Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Beschwerdemechanismus

Ohne ein angemessenes Beschwerdeverfahren wird das Ziel dieser Grundsatzerklärung nicht erreicht werden. Nur Beschwerdeverfahren ermöglichen es Personen oder Gruppen, die von nachteiligen Auswirkungen betroffen sind oder dies befürchten (sowie ihren Vertretungen), ihre Anliegen vorzubringen.

Wir haben ein Beschwerdeverfahren implementiert, über das neben Mitarbeitenden auch sonstige potenziell betroffene Personengruppen jederzeit Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltbelange melden können. Alle gemeldeten Beschwerden, Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und berechenbaren Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität von Hinweisgeber werden eingehalten. Wir stellen sicher, soweit möglich und von uns beeinflussbar, das Hinweisgeberinnen im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden.

Unabhängig vom Eingangskanal der Beschwerde wird diese dokumentiert und auf Zulässigkeit geprüft. Anschließend wird die Beschwerde untersucht – beispielsweise durch Gespräche mit Lieferanten, durch Vor-Ort-Besuche oder in Form von Interviews mit den Betroffenen, Brancheninitiativen oder NGOs.

Auf Basis der Ergebnisse werden Maßnahmen entwickelt, eingeleitet und auf ihre Wirksamkeit überprüft. Der systematische Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es uns, unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern.

Menschenrechtliche Due Diligence

Die Achtung der Menschenrechte ist Teil unseres Compliance-Programms und daher für alle Konzerngesellschaften verpflichtend. Wir kommen unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nach, die auf Anforderungen aus international anerkannten Standards, geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie auf unserem gemeinsamen Werteverständnis bei der KNG basiert, indem wir die menschenrechtliche Komponente, wo möglich, in unsere Prozesse aufnehmen und diese mitdenken.

Wir prüfen risikobasiert und systematisch, ob in unseren kontrollierten Konzerngesellschaften oder unseren Lieferketten Menschenrechte eingehalten werden, und führen Maßnahmen ein, um weltweit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte innerhalb unserer Geschäftstätigkeit vorzubeugen oder diese soweit möglich zu beenden oder zu minimieren.

Wir entwickeln unsere Compliance, und damit auch unsere menschenrechtliche Compliance, stetig

weiter, beispielsweise wenn wir, Aufgrund einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor strategischen Entscheidungen oder Veränderungen in der Geschäftstätigkeit stehen. In die Weiterentwicklung und das Monitoring beziehen wir auch externe Stakeholder und Experten mit ein.

Unser Due-Diligence-Ansatz

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1 Risikobeurteilung | Systematische Identifizierung und Bewertung von Risiken |
| 2 Programmimplementierung | Definition und Implementierung von Maßnahmen zur Mitigation von Risiken abhängig von den betroffenen Lieferketten oder Konzerngesellschaften und den größten Risiken |
| 3 Kontrolle | Bewertung der Angemessenheit/Effektivität der Risikobeurteilung und der Programmimplementierung |
| 4 Berichterstattung | Regelmäßige und standardisierte Berichterstattung |

Menschenrechte und gute Arbeitsbedingungen

Bei der KNG legen wir besonderen Wert auf Menschenrechte und gute Arbeitsbedingungen, sowohl in unseren eigenen Konzerngesellschaften als auch bei unseren Lieferanten und Geschäftspartnern.

Mindestnormen zu Kinder- und Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit

- ILO-Übereinkommen Nr. 138 (Mindestalter für Beschäftigung) und Nr. 182 (Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit)
- ILO-Übereinkommen Nr. 29, Nr. 105 und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit.
- ILO-Übereinkommen Nr. 87 (Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes) und Nr. 98 (Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen).
- ILO-Übereinkommen Nr. 135 (Vereinigungsfreiheit).

Verbot von Kinderarbeit

Wir bei der KNG sind strikt gegen jede Form der Kinderarbeit im Sinne der einschlägigen ILO-Übereinkommen und setzen uns für die effektive Abschaffung von Kinderarbeit ein. Sämtliche

Arbeitgeberpraktiken von der KNG sind mindestens nach den vorgenannten ILO-Übereinkommen auszurichten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Würde ist zu respektieren und ihre Sicherheit sowie Gesundheit darf nicht beeinträchtigt, sondern muss durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

Verbot von Zwangsarbeit

Wir bei der KNG sind strikt gegen Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie jegliche Form der Sklaverei, einschließlich moderner Formen der Sklaverei und Menschenhandel. Sämtliche Arbeitgeberpraktiken von der KNG sind mindestens nach den ILO-Kernarbeitsnormen auszurichten.

Arbeitsverhältnisse gründen immer auf Freiwilligkeit. Alle Arbeitsverhältnisse können unter Einhaltung einer angemessenen Frist gekündigt werden.

Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht

Bei der KNG erkennen wir das Recht unserer Beschäftigten auf Bildung von Arbeitnehmervertretungen, auf Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen und ihr Streikrecht, in Abhängigkeit von anwendbarem Recht, an. Die Gründung, der Beitritt zu oder die Mitgliedschaft in einer nach dem anwendbaren Recht anerkannten Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden. Bei Organisationskampagnen verhalten sich Unternehmen und Führungskräfte neutral; die Gewerkschaften und das Unternehmen stellen sicher, dass die Beschäftigten eine freie Entscheidung treffen können.

Bei der KNG stellen wir sicher, dass sich unsere Beschäftigten offen und regelmäßig mit der Unternehmensleitung in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht in Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen über die Arbeitsbedingungen austauschen können. Sofern die hier aufgeführten Grundlagen nicht mit den lokalen Gesetzen in Einklang stehen, finden wir bei der KNG lokale Lösungen, die die einschlägige nationale Gesetzgebung und unsere eigenen Richtlinien berücksichtigen. Die Zusammenarbeit mit Beschäftigten und Gewerkschaften wird konstruktiv gestaltet. Es ist unser Ziel, den einzelnen Beschäftigten möglichst unmittelbar einzubeziehen, zu informieren und zu beteiligen. Dabei wird ein fairer Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens und den Interessen unserer Beschäftigten angestrebt.

Das Verhalten und der Umgangston gegenüber den Beschäftigten sind von Respekt und Fairness geprägt. Auch bei strittigen Auseinandersetzungen bleibt es das Ziel, eine tragfähige konstruktive Zusammenarbeit auf Dauer zu bewahren.

Die KNG setzt sich für die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte ein und lehnt alle ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ab.

Wertschöpfung unter Achtung der Menschenrechte

In diesem Kapitel stellen wir die Menschen- und Arbeitnehmerrechte vor, die im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit von besonderer Bedeutung sind.

Mindestnormen zu Arbeitsbedingungen

- ILO-Übereinkommen Nr. 100, Nr. 111 und Nr. 190.
- ISO-Norm 45001 zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- ILO-Übereinkommen Nr. 100.
- ILO-Übereinkommen Nr. 111.
- ILO-Übereinkommen Nr. 169.

Vergütung und weitere Leistungen der KNG

Bei der KNG gelten internationale Standards wie

- der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts, sowie
- gerechte und günstige Arbeitsbedingungen.

Wir bekennen uns insbesondere zu einem angemessenen Lohn, der mindestens den nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn erreicht, und der es unseren Beschäftigten darüber hinaus ermöglicht, mindestens ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Dabei werden die Lebenshaltungskosten sowie die Leistungen der sozialen Sicherheit in dem betreffenden Land berücksichtigt. Sollten jeweils gültige gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientieren sich die Vergütungen und Leistungen an unseren jeweils gültigen internen lokalen Regelungen zur Vergütung.

Bildung und Qualifizierung

Bei der KNG fördern wir Bildung und Qualifizierung aller Beschäftigten, um so ein hohes Leistungsniveau und qualitativ hochwertige Arbeit zu ermöglichen. Alle wichtigen Phasen des individuellen Ausbildungs- und Berufsweges der Beschäftigten begleiten wir dementsprechend mit umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogrammen und Fördermaßnahmen.

Schutz von Menschenrechtsverteidigern

Bei der KNG sind wir uns der wichtigen Rolle von Menschenrechtsverteidigern in der Achtung und Förderung der Menschenrechte bewusst und lehnen die Bedrohung, Einschüchterung, Diffamierung und Kriminalisierung von Personen, die die Menschenrechte verteidigen, ab.

Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Bei der KNG achten wir die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, die durch die Geschäftstätigkeit an unseren Standorten betroffen sein könnten, und berücksichtigen die lokalen Auswirkungen unserer Unternehmenstätigkeit.

Menschenrechtsschutz beim Einsatz von Sicherheitskräften

Setzen wir bei der KNG eigene Sicherheitskräfte zum Schutz unserer Betriebe ein, sind diese an die Achtung der Menschenrechte und an unsere Verhaltensrichtlinie gebunden. Beauftragen wir zum Schutz unserer Betriebe private Sicherheitsdienstleister, muss durch entsprechende Vorgaben und Maßnahmen gewährleistet sein, dass diese im Einsatz die international anerkannten Menschenrechte achten.

Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung

Bei der KNG verpflichten wir uns, Chancengleichheit bei den Beschäftigten zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Wir stehen für die faire Behandlung aller Beschäftigten ein und dulden keinerlei Form von Diskriminierung oder unbegründeter Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Abstammung, Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung, politischer, sozialer oder gewerkschaftlicher Betätigung, sexueller Identität und Orientierung, physischer und/oder psychischer Einschränkungen oder Alter.

Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Bei der KNG gewährleisten wir als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen des anwendbaren Rechts und unterstützen eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt mit dem Ziel, keine betriebsbedingten Unfälle und Erkrankungen zu haben.

Wir fördern einen präventiven Ansatz, nach dem Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten grundsätzlich vermeidbare Ursachen haben. Durch die Schaffung einer wirksamen Präventionskultur können diese Ursachen beseitigt und Arbeitsunfälle, Verletzungen und Berufskrankheiten verhindert werden. Ziel ist es, Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen zu verhindern.

Bei der KNG halten wir uns an die Vorgaben zur Arbeitssicherheit und benutzen die vorgeschriebene Schutzausrüstung. Dazu vertrauen wir auf das Mitwirken unserer Mitarbeiter und melden vermutete Sicherheits- und Gesundheitsrisiken. Die Vorgaben zur Arbeitssicherheit gelten auch für den Einsatz von Beschäftigten aus Fremdfirmen (z. B. Leiharbeiter).

Arbeitszeiten

Bei der KNG gilt der Grundsatz, dass die Arbeitszeit den jeweiligen lokalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den jeweiligen Branchenstandards entspricht. Wir stellen im Rahmen des anwendbaren Rechts sicher, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen herrschen, Arbeitspausen, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit sowie regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub gewährleistet sind und die geltenden internationalen Standards zu Arbeitszeiten, mindestens jedoch die jeweils am Beschäftigungsort einschlägigen ILO-Übereinkommen eingehalten werden.

Menschenrechte und Umwelt

Umwelt- und Energiemanagementnormen

- ISO 14001, EMAS und ISO 50001
- Minamata-Übereinkommen über Quecksilber vom 10. Oktober 2013
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 (POPs-Übereinkommen)

Bekennnis zum Schutz der Umwelt

Bei der KNG bekennen wir uns zu unserer Verantwortung zum Schutz der Umwelt und sind uns der potenziellen Auswirkungen unserer Produkte, Produktions- und Einkaufsprozesse auf Umwelt und Menschen bewusst. Wir streben weltweit eine vorbildliche Umwelt- und Energiebilanz an und bekennen uns bei allen unseren Aktivitäten zu einem umweltgerechten Handeln und einem schonenden Umgang mit Ressourcen sowie einer effizienten und sparsamen Rohstoffentnahme, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu minimieren.

Sollte es zu umweltrelevanten Vorfällen an KNG-Standorten kommen, erfassen und beseitigen wir diese eventuellen Mängel. Durch die technologische Weiterentwicklung der eigenen Produkte verfolgen wir das Ziel, die Belastung der Umwelt durch Emissionen und Ressourcenverbrauch zu reduzieren. Es ist unsere Ambition, für unsere Pkw-Neufahrzeugflotte CO₂-neutral zu werden. Hierzu berücksichtigen wir Maßnahmen zur umweltgerechten und energieeffizienten Produktgestaltung und analysieren die Umweltauswirkungen – von der Rohstoffgewinnung über die Produktion und

Nutzung bis hin zur Verwertung. Wir überprüfen unsere Tätigkeiten auch auf Regelkonformität bei der Produktion, z. B. bei der Sammlung, Lagerung, Verwertung und Entsorgung von gefährlichen Stoffen und Abfällen.

Umgang mit Daten

Grundlegende Normen

- DSGVO
- BDSG
- Andere lokal anwendbare Datenschutzgesetze
- AI Act

Datenschutz

Bei der KNG respektieren wir den Datenschutz als Persönlichkeitsrecht. Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang genutzt und verarbeitet, wie Gesetze, Regelungen, unsere internen Richtlinien und die Betroffenen erlauben.

Unsere Datenschutzrichtlinie regelt dabei die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden und Partnern im Geltungsbereich der Datenschutzgrundverordnung. Sie gewährleistet einen einheitlichen Datenschutz- und Datensicherheitsstandard und schafft die für einen Datenaustausch zwischen den Konzerngesellschaften notwendigen Rahmenbedingungen.

Die Datenschutzrichtlinie gilt auch als Richtschnur jenseits des Geltungsbereichs der DS-GVO, unter Beachtung der örtlichen Gesetze.

Darüber hinaus stehen wir für den verantwortungsvollen und rechtskonformen Umgang mit Daten insgesamt, auch wenn sie nicht personenbezogen sind.

Umgang mit Künstlicher Intelligenz

Bei der KNG haben wir anspruchsvolle Prinzipien zur Künstlichen Intelligenz (KI). Wir folgen einem Ansatz, der sicherstellt, dass der Mensch der Taktgeber der Entwicklung bleibt sowie Chancen und Risiken gleichermaßen berücksichtigt werden. Um den digitalen Wandel nachhaltig zu gestalten, beinhalten diese Prinzipien ethische und rechtliche Grundsätze für die Entwicklung und die Nutzung von KI. Sie schaffen den Rahmen für einen verantwortungsvollen Einsatz, Erklärbarkeit, Schutz der Privatsphäre sowie Sicherheit und Zuverlässigkeit von KI bei KNG und sollen auch bei Geschäftspartnern Anwendung finden. Sie ergänzen unsere Datenleitprinzipien und sind ein wichtiger Bestandteil unserer digitalen Unternehmensverantwortung.

Lieferkette

Die Bedeutung von Lieferanten

Bei der KNG bekennen wir uns zu einer verantwortungsvollen Beschaffung von Material und Dienstleistungen. Wir formulieren in speziellen, für Lieferanten geltende Standards und Vertragsbedingungen, klare Anforderungen und Erwartungen an Lieferanten, deren Vereinbarung und Einhaltung durch die Einkaufsverantwortlichen sichergestellt werden muss.

Alle Lieferanten müssen die international anerkannten Menschenrechte achten, die auch in den vertraglichen Vereinbarungen mit ihnen hinterlegt sind. Wir behalten uns im Rahmen der Vertragsbedingungen vor, deren Einhaltung zu überprüfen und bei Verstößen Konsequenzen zu ziehen, die auch rechtliche Schritte umfassen und bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können.

Wir fordern unsere direkten Lieferanten auf, unsere Standards zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen einzuhalten, sie ihren Beschäftigten zu vermitteln und sie auch in ihre vorgelagerten Lieferketten hineinzutragen sowie deren Einhaltung zu kontrollieren. Wir unterstützen unsere Lieferanten bei der Umsetzung der Anforderungen durch gezielte Informationen. Unsere Einkaufsbereiche prüfen systematisch die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards.

Neue Lieferanten werden im Hinblick auf Nachhaltigkeitsthemen, unter anderem Menschenrechte und Arbeitsstandards, geprüft – gegebenenfalls auch im Rahmen von Assessments vor Ort.

KNG und kontrollierte Konzerngesellschaften

Die Einhaltung der Menschenrechte ist Teil des Compliance-Programms der KNG und Ihrer Tochtergesellschaften.

Umgang mit Geschäftspartnern

Geschäftspartner sind alle, die mit uns geschäftlich zusammenarbeiten. Wir und unsere Partner respektieren und unterstützen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, achten die Rechte der internationalen Menschenrechtscharta und die ILO-Kernarbeitsnormen mit der ihnen gebührenden besondere Bedeutung, und setzen uns dafür ein, dass im Rahmen des Geschäftsverhältnisses, auch in Bezug auf weitere Geschäftspartner und Zulieferer, keine Menschenrechtsverletzungen entstehen.

Die Einhaltung dieser Standards ist für uns Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Vor Vertragsabschluss mit neuen Geschäftspartnern führen wir deshalb, stets im rechtlich zulässigen Rahmen, eine transparente und risikoorientierte Integritätsprüfung durch.

Auch nach Vertragsabschluss ist die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben seitens unserer Partner

verpflichtend. Integritätsbedenken oder potenzielle Verstöße gegen Gesetze und/oder gegen die Standards klären wir gemeinsam mit unserem Geschäftspartner auf. Sollten diese sich nicht klären lassen, leiten wir entsprechende Maßnahmen ein, die auch rechtliche Schritte umfassen und bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, ihren Mitarbeitern die anwendbaren Gesetze sowie die Inhalte dieser Grundsatzerklärung und die sich daraus ergebenden Anforderungen zu vermitteln. Wir sehen unsere Geschäftspartner zudem in der Pflicht, die Inhalte dieser Grundsatzerklärung auch an ihre Lieferanten weiterzugeben und sich für deren Einhaltung einzusetzen.

Umsetzung dieser Grundsatzerklärung

Verbindlichkeit und Einhaltung

Die Mitglieder geschäftsführender Organe der KNG und Ihrer Tochtergesellschaften setzen diese Grundsatzerklärung um. Für die lokale Umsetzung sind die Verantwortlichen eines jeden Standorts zuständig.

Diese Grundsatzerklärung ist für alle Führungskräfte und Mitarbeiter der KNG sowie aller kontrollierten Konzerngesellschaften weltweit verbindlich.

Diese Grundsatzerklärung ist als Ergänzung zu bestehenden Vorschriften und ggf. zu nationalen Gesetzen zu verstehen. Kontrollierte Konzerngesellschaften sowie deren Mitarbeiter und Mitglieder geschäftsführender Organe sind vorbehaltlich lokaler gesetzlicher Anforderungen nicht berechtigt, von den Inhalten und Anforderungen dieser Erklärung abweichende Regelungen zu treffen. Im Falle von Konflikten zwischen nationaler Gesetzgebung und dem Inhalt dieser Grundsatzerklärung wird die zentrale Compliance-Organisation mit der entsprechenden Konzerngesellschaft zusammenarbeiten, um eine Wirkung zu erzielen, die der verfolgten Zielsetzung dieser Grundsatzerklärung am nächsten kommt.

Kommunikation und Bekanntmachung

Diese Grundsatzerklärung wird allen unseren Beschäftigten und ihren Interessenvertretungen in geeigneter Form zugänglich gemacht und veröffentlicht. Die Kommunikationsmaßnahmen werden zuvor mit den Arbeitnehmervertretungen, wo vorhanden, beraten. Alle KNG Mitarbeiter müssen sich mit den Anforderungen dieser Grundsatzerklärung vertraut machen und diese einhalten.

Umgang mit Verstößen

Diese Richtlinie gibt den Maßstab für die Beurteilung sowie die Folgen von Regelverstößen vor.

Die Compliance-Abteilung ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Grundsatzerklärung, sie ist in verschiedenen Sprachen postalisch, per E-Mail oder per anonymen Meldeformular über das Internet erreichbar.

Beschäftigte und externe Dritte können über verschiedene Kanäle auf vermutete Menschenrechtsverletzungen hinweisen und Abhilfe einfordern – so, wie es der dritten Säule der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte „Zugang zu Abhilfe“ entspricht. Zu diesen Kanälen gehören insbesondere unser Hinweisgebersystem an die Compliance-Abteilung.

Die Compliance-Abteilung steht allen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Dritten offen, die Regelverstöße, insbesondere, aber nicht nur, solche mit einem hohen Risiko für das Unternehmen und unsere Mitarbeiter, wozu auch Menschenrechtsverletzungen zählen, melden wollen.

Eine Konzernrichtlinie regelt unser Verfahren und die entsprechenden Zuständigkeiten. Sie hat das Ziel, eine faire und transparente Vorgehensweise zu gewährleisten, die sowohl den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für den Betroffenen als auch den Schutz des Hinweisgebers berücksichtigt.

Kontakt, Fragen und Informationen

Fragen und Kommentare zu dieser Grundsatzklärung oder zu anderen menschenrechtsbezogenen Themen können an Volker Motzkus (Volker.Motzkus@vivavis.com) gerichtet werden. Beschwerden oder Berichte über die Nichteinhaltung dieser Grundsatzklärung können an die Compliance-Abteilung oder einen Vorgesetzten gerichtet werden.

Prüfung und regelmäßige Berichterstattung

Wir werden bei der KNG jährlich im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsberichte (CSR) auch über unsere Sorgfaltsaktivitäten in der Lieferkette berichten, einschließlich der Offenlegung der Ergebnisse der Risikobewertung in der Lieferkette und einer detaillierten Beschreibung unserer Maßnahmen zur Minderung der identifizierten Risiken sowie einer Bewertung ihrer Wirksamkeit.

Steuerung

Die Geschäftsleitung der KNG verantwortet die übergreifenden Aktivitäten zu Menschenrechten, sie lässt sich regelmäßig durch den Chief Compliance Officer und die entsprechenden Fachbereiche über die Menschenrechtsaktivitäten informieren und erhält die entsprechenden Berichte.

Für die Gestaltung der Beziehungen zu unseren Lieferanten sind unsere Einkaufsabteilungen verantwortlich, diese informieren zudem die für die jeweiligen Einheiten direkt verantwortlichen Vorstandsmitglieder über ihre jeweiligen Maßnahmen zur Einhaltung der Menschenrechte.

Der Beirat der KNG lässt sich durch die Geschäftsführung in regelmäßigen Sitzungen ebenfalls über Nachhaltigkeitsthemen, u. a. zu Menschenrechten und Arbeitsstandards, informieren.

Sonstiges

Diese Grundsatzerklärung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Aus dieser Grundsatzerklärung können keine Rechte Einzelner oder Dritter abgeleitet werden. Diese Grundsatzerklärung entfaltet keinerlei rückwirkende Wirkung. Die inhaltliche Ausgestaltung und Ausrichtung der bestehenden Managementsysteme werden in einem eigenen Leitfaden zur Umsetzung dieser Erklärung näher beschrieben werden.

Diese Grundsatzerklärung wird entsprechend den Ergebnissen der Risikoanalyse im Rahmen des Compliance-Risiko-Managements regelmäßig und anlassbezogen geprüft und überarbeitet.

Glossar

Abhilfe	Unter Abhilfe sind sowohl die Prozesse zu verstehen, mit denen bei negativen menschenrechtlichen Auswirkungen Abhilfe geschaffen wird, als auch die wesentlichen Ergebnisse dieser Prozesse, die den tatsächlichen negativen Auswirkungen entgegenwirken oder sie wiedergutmachen bzw. die Eintrittswahrscheinlichkeit potenzieller negativer Auswirkungen minimieren sollen.
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält die grundlegenden, unveräußerlichen Rechte, die allen Menschen von Geburt an zu eigen sind, und bildet einen Teil der Internationalen Menschenrechtscharta.
Chancengleichheit	Alle Mitarbeiter, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion oder anderen individuellen Merkmalen, entsprechend ihren Kompetenzen, Fähigkeiten und Leistungen einsetzen, fördern und entwickeln.
Compliance Management	Grundlegende Prinzipien und Maßnahmen, um regelkonformes Verhalten im Unternehmen zu fördern.
Datenethik	Anspruch, den die KNG an den Umgang mit Daten stellt. Dieser lautet: „Wir stehen für nachhaltige datenbasierte Geschäftsmodelle. Deshalb stellen wir die Bedürfnisse unserer Kunden und Mitarbeiter in den Mittelpunkt und gehen verantwortungsvoll mit Daten um.“

Diskriminierung	Verwendung von Kategorien (wie beispielsweise soziale Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit) zur Herstellung, Begründung und Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen ohne sachlichen Grund.
Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-Leitprinzipien)	Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bilden einen internationalen Referenzrahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen im Kontext wirtschaftlichen Handelns. Dabei geht es auch um die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen.
Nachhaltigkeit	Gegenwarts- sowie zukunftsorientierte Arbeitsweise mit dem Ziel, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte in Einklang zu bringen.
Diversity & Inclusion	<p>Diversity bezeichnet die Unterschiedlichkeit von Menschen infolge von Geschlecht, Alter, Herkunft, sexueller Orientierung und anderer Merkmale.</p> <p>Inclusion steht für den bewussten, integrativen und wertschätzenden Umgang mit Vielfalt mit dem Ziel, alle Mitarbeiter gleichberechtigt einzubeziehen und zu behandeln.</p>
Indigene Völker	Bevölkerungsgruppen, die eigene Bindungen zwischen Mensch und Umwelt bzw. bestimmten geografischen Gebieten innehaben und praktizieren. Sie zeichnen sich insbesondere durch bestimmte soziale, wirtschaftliche, politische oder spirituelle Eigenschaften aus, die sich von denen der restlichen Gesellschaft, in der sie leben, abheben.
Integritätsprüfung	Prüfung, ob potenzielle Geschäftspartner die Wertmaßstäbe der KNG erfüllen und beispielsweise keine illegalen oder unangemessenen Methoden anwenden.
Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO)	Die älteste Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Hauptsitz in Genf. Die ILO verfolgt die Ziele der Förderung menschenwürdiger Arbeit, sozialer Sicherung und der Stärkung des sozialen Dialogs und ist zuständig für die Entwicklung, Formulierung und Durchsetzung verbindlicher internationaler Arbeits- und Sozialstandards.
Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)	Von der ILO erarbeitete Arbeits- und Sozialstandards im Rahmen der Welthandelsordnung zur Gewährung von menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, Arbeiterschutz und Sozialstandards. Die Kernarbeitsnormen sind Teil der Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Künstliche Intelligenz

Eine einzige allgemeingültige konsistent genutzte Definition von KI gibt es nicht. Wir haben folgendes Verständnis: Die Künstliche Intelligenz umfasst verschiedene Methoden, mit denen versucht wird, intelligente Fertigkeiten zu automatisieren. Der breit gefasste Begriff „KI“ wird heute oft im engeren Sinn für die aktuellen Fortschritte im Bereich maschinellen Lernens (ML) benutzt. „ML“ stellt eine Teilmenge der KI-Methoden dar und basiert auf mathematischen Verfahren, die in Datenmengen zum Beispiel komplexe Muster finden. Wiederum ein Teilbereich des maschinellen Lernens ist das „Deep Learning“. Es ermöglicht das Finden von komplexen Mustern in sehr großen Datenmengen mittels (tiefer) neuronaler Netze.

**Lieferanten (unmittelbare/
mittelbare)**

Unmittelbare Lieferanten sind solche Lieferanten von Produkten oder Dienstleistungen, deren Lieferungen für die Herstellung unserer Produkte und zur Erbringung unserer Dienstleistungen notwendig sind und die in einem direkten Vertragsverhältnis über die Lieferung und/oder Leistung mit uns stehen.

Mittelbare Lieferanten bezeichnen solche Lieferanten, deren Lieferungen für die Herstellung unserer Produkte und die Erbringung unserer Dienstleistungen ebenfalls notwendig sind, die jedoch nicht in einem direkten Vertragsverhältnis über die Lieferung und/oder Leistung mit uns stehen.

Lokale Gemeinschaften

Gemeinschaften, die aufgrund unmittelbarer räumlicher Nähe zu unseren Standorten oder eines unmittelbaren Bezugs zu unserer Geschäftstätigkeit unmittelbar positiv und/oder negativ betroffen sind oder sein können.

Menschenrechte

Menschenrechte sind grundlegende, unveräußerliche Rechte, die allen Menschen von Geburt an zu eigen sind. Dazu gehören u. a. die Menschenwürde und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Sie werden unter grundlegenden internationalen Standards wie der internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen und den Kernarbeitsnormen der ILO zusammengefasst.

Menschenrechtsverteidiger

Menschenrechtsverteidiger, auch Menschenrechtsaktivisten genannt, sind Menschen und Gruppen, die sich gewaltfrei für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte einsetzen.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten	Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten bezeichnen die Pflichten, die ein Unternehmen hat, um Menschenrechte zu achten und menschenrechtlichen Risiken im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit entgegenzuwirken.
Nachhaltigkeit	Gegenwarts- sowie zukunftsorientierte Arbeitsweise mit dem Ziel, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte in Einklang zu bringen.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development – OECD) mit Sitz in Paris ist eine internationale Organisation mit 37 Mitgliedsstaaten, die sich Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet fühlen.
OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen enthalten Empfehlungen an Unternehmen für nachhaltiges unternehmerisches Handeln in den Bereichen Transparenz, Arbeitsbedingungen, Umwelt, Korruption, Verbraucherschutz, Berichterstattung, Technologietransfer, Wettbewerb und Steuern.
Personenbezogene Daten	Alle Informationen, die sich direkt oder indirekt auf eine natürliche Person beziehen. Dazu gehören beispielsweise Name, Adresse und Alter.
Rechteinhaber	Als Rechteinhaber beschreibt man in der Rechtswissenschaft Personen und andere Rechtsträger (Organisationen oder Lebewesen), die über bestimmte, von der Rechtsordnung anerkannte Rechte verfügen. Bezogen auf die Menschenrechte sind Rechteinhaber alle Menschen, unabhängig von ihren persönlichen Eigenschaften.
Risikoanalyse	Zur Abschätzung menschenrechtlicher Risiken durchgeführte Ermittlung und Bewertung aller tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen die KNG als Wirtschaftsunternehmen entweder durch seine eigene Tätigkeit oder durch seine Geschäftsbeziehungen beteiligt ist.
Stakeholder	Personen oder Organisationen, die unsere Unternehmensaktivitäten und -entscheidungen tatsächlich oder potenziell beeinflussen oder von diesen tatsächlich oder potenziell beeinflusst werden.

Umweltrisikoaanalyse/ Umwelt-Due-Diligence	Regelmäßig von unseren Experten an unseren Produktionsstandorten durchgeführte Risikoanalysen zu den Themen Emissionen in die Luft, Einleitung in Gewässer, Abfallwirtschaft, Boden-/Grundwasserkontaminationen, Nutzung von Stoffen und Umweltmanagementsystem am Standort. Die Bewertungssystematik basiert auf standardisierten Befragungen, stichprobenartigen Dokumentenprüfungen und einer gezielten Standortbegehung. In diese Umweltrisikoaanalysen fließen Faktoren wie z. B. Kenntnis und Einhaltung von Umweltschutzauflagen, eingesetzte Anlagentechnik zur Absicherung von Risiken, fachkundige Organisation von Umweltschutzaspekten sowie Betrachtungen des lokalen Umfelds und der unmittelbaren Nachbarschaft ein. Letztlich wird über jede durchgeführte Umweltrisikoaanalyse ein Bericht erstellt, der neben einer Beschreibung des Standes auch spezifische Empfehlungen zur Risikominimierung ausweist.
Umwelt- und Energiebilanz	Verhältnis von Nutzen und Verbrauch von Energie, vor allem in Bezug auf Auswirkungen auf die Umwelt.
UN Global Compact	Initiative der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Auf der Grundlage zehn universeller Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umwelt, Korruptionsprävention sowie der Ziele für nachhaltige Entwicklung verfolgt der Global Compact die Vision einer inklusiven und nachhaltigen Weltwirtschaft.
UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bilden einen internationalen Referenzrahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen im Kontext wirtschaftlichen Handelns. Dabei geht es auch um die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen.
Vulnerable Gruppen	Für negative menschenrechtliche Auswirkungen einer Geschäftstätigkeit besonders anfällige Personen oder Personengruppen, wie beispielsweise Kinder. Die Personen oder Personengruppen können auch vulnerabel sein, wenn sie negative menschenrechtliche Auswirkungen nicht oder nur schwerlich bewältigen können.
Wertschöpfungskette	Die Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Herstellung, dem Vertrieb, der Nutzung und Entsorgung der Produkte sowie der Erbringung der Dienstleistungen des Unternehmens.

Whistleblower-System

Hinweisgebersystem der KNG, das allen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Dritten offensteht, um Risiken und Regelverstöße mit hohem Risiko anzusprechen. Unter hohes Risiko fallen beispielsweise Verstöße gegen die international anerkannten Menschenrechte, Korruptions-, Kartellrechts- und Geldwäschedelikte sowie Verstöße gegen technische Vorgaben oder Verletzungen von Umweltvorschriften.